

## Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2014

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,  
Schöffen;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, Frau **Sabine CREMER**, **José HECK**,  
**Albert SCHUGENS** und Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.  
**Fehlte:** **Tony BRUSSELMANS**, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Kassenbericht des 4. Trimesters 2013.
  3. Genehmigung einer Haushaltsabänderung des Haushaltes 2013 der Kirchenfabrik Elsenborn.
  4. Gutachten zum Projekt der wallonischen Regierung eines Entwicklungsschemas des regionalen Raumes.
  5. IMMOBILIEN – Endgültiger Beschluss über die Begradigung des öffentlichen Eigentums im Rahmen eines unentgeltlichen Erwerbs privater Teilgrundstücke sowie dem Tausch öffentlicher Wegeabsplisse. Parzellierung SCHNEIDER, Weywertz.
  6. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über die Genehmigung der Vergabebedingungen zu einem Planungsauftrag zwecks Studie der Verbindungsleitung zum Anschluss „WORRIKEN“ an das Trinkwassernetz der Gemeinde.
  7. Ermächtigung zur Einreichung einer Klage gegen den Erlass der Wallonischen Regierung zur Aufteilung der Wahlkosten des Jahres 2012 für die elektronische Computerwahl.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Kassenbericht des 4. Trimesters 2013.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Trimesters 2013.

#### **3° Genehmigung einer Haushaltsabänderung des Haushaltes 2013 der Kirchenfabrik Elsenborn.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Antrages Nr. 1 zur Abänderung des Haushaltes 2013 des Kirchenfabrikrates der Pfarre Elsenborn, so wie dieser in der Sitzung vom 09.12.2012 festgelegt wurde;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 18.12.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Diözesanleiters vom 18.12.2013;

In Erwägung, dass die Abänderung folgende Beträge aufweist und sich der ordentliche Gemeindegemeinschaft nicht erhöht:

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| - Erhöhung der Einnahmen:    | 0,00 €      |
| - Erhöhung der Ausgaben:     | 2.500,00 €  |
| - Verminderung der Ausgaben: | 2.500,00 €; |

In Erwägung, dass es angebracht ist besagte Haushaltabänderung zu genehmigen:  
**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Haushaltsplanänderung Nr. 1 des Kirchenfabrikrates der Pfarre Elsenborn, so wie diese in dessen Sitzung vom 09.12.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt wurde, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Abänderung weist folgende Beträge auf und der ordentliche Gemeindevorstand wird nicht erhöht:

- Erhöhung der Einnahmen: 0,00 €
- Erhöhung der Ausgaben: 2.500,00 €
- Verminderung der Ausgaben: 2.500,00 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **4° Gutachten zum Projekt der wallonischen Regierung eines Entwicklungsschemas des regionalen Raumes.**

Auf Grund des K.L.D.D., insbesondere Art. L1122-30.;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministers der Wallonischen Region für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 20 November 2012, mit welchem die Gemeinden aufgerufen sind das Entwicklungsschema für den regionalen Raum (SDER) einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen und hiernach gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben;

In der Erwägung, dass die deutsche Fassung des Entwicklungsplans für den regionalen Raum (SDER) am 18. Januar 2013 bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die Mitglieder des Rates über das Schreiben des Ministers in Kenntnis gesetzt wurde und sie Gelegenheit hatten Stellung zum vorliegenden Entwurf eines SDER zu beziehen;

In der Erwägung, dass es durchaus angebracht scheint sich an die Vorgehensweise der anderen Eifelgemeinden zu richten;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags eines Gutachtens zum SDER, der sich auch teilweise auf die Argumente der Gemeinden Amel, Burg-Reuland und St.Vith fusst;

In der Erwägung, dass das Gutachten der Gemeinden bis zum 15. Februar 2013 beim zuständigen Minister der Wallonischen Region einzureichen war;

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK), bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- nachstehendes Gutachten zum Entwicklungsplan für den regionalen Raum (SDER) abzugeben:

„Gutachten des Gemeinderates Bütgenbach zum Entwicklungsplan für den regionalen Raum (SDER) - Nutzen der Revision des Entwicklungsplans für den regionalen Raum

*Der Gemeinderat von Bütgenbach erachtet es als sinnvoll und richtig, dieses zentrale Instrument der Gestaltung des zur Verfügung stehenden Raumes gut zu gestalten.*

*Die beabsichtigte grundlegende Revision des Entwicklungsplans für den regionalen Raum ist sicherlich sinnvoll, da sie den verschiedensten Aspekten wie etwa der demographischen Entwicklung, dem Klimawandel und Energiefragen, der Wettbewerbsfähigkeit, dem sozialen Zusammenhalt und der Mobilität, usw. Rechnung tragen möchte. Insgesamt werden alle Bemühungen zur Verbesserung der Lebensqualität ausdrücklich begrüßt.*

*Auch der gewählte Zeitpunkt, nämlich zum Beginn einer Legislaturperiode für die Gemeinde, ist sinnvoll um sich auf veränderte Gegebenheiten rechtzeitig einzustellen. Denn es erscheint uns wichtig, die Gemeinden in die Überlegungen zum Entwurf eines Gesamtkonzepts einzubeziehen, um somit lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.*

##### 1. Bemerkungen allgemeiner Art.

*Generell ist zu bemerken, dass sich die Zielsetzungen des SDER im Wesentlichen auf die Ballungszentren richten („pôles principaux“) mit ihrer Umgebung und die ländlichen Gebiete, die nicht an den Hauptverkehrsachsen liegen, in ihren Bedürfnissen teilweise außer Acht lassen.*

*Die systematische Unterbewertung des ländlichen Raumes im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Wallonie stellt einen großen strategischen Fehler dar. Zudem muss der Verstärkung durch den Erhalt der traditionellen ländlichen Bauweise und Bauanordnung entgegen gewirkt werden. Auch beziehen sich in diesem SDER-Entwurf zahlreiche Elemente auf den CoDT (der noch nicht verabschiedet wurde) und es ist nicht klar, inwieweit der SDER nicht den Bestimmungen des CoDT widersprechen könnte.*

Die ländlichen Gebiete werden nur am Rande erwähnt. Es werden nur wenige Entwicklungsperspektiven angeführt. Der Wille zur Verdichtung und Zentralisierung darf nicht linear und blind umgesetzt werden. Die Verdichtung und Zentralisierung müssen sich der Spezifität vor Ort anpassen.

Der Entwurf zum SDER steht teilweise im Widerspruch zu den Bestimmungen der Raumordnungsbehörden, etwa indem er das Abreißen und den Neubau alter ("vétuste") Bausubstanz vorschlägt ("construire la ville sur la ville"). Es stellt sich also in Zukunft die Frage, welche Bestimmungen vorrangig betrachtet werden.

Der Entwurf zum SDER stellt die heutige Situation dar und es könnte befürchtet werden, dass diese territoriale Struktur erstarrt und die zukünftigen Entwicklungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Der Text führt zahlreiche Ausrüstungen von öffentlichem Interesse auf, die sich in die Landschaft einbetten, ohne die Schaffung von Gewerbegebieten anzusprechen. Dabei ist die Dichte der unter Schutz gestellten Standorte in unsern Gebieten höher als anderswo, und wir dürfen nur hoffen, dass dies sich nicht langfristig als ein einschnürendes "Korsett" herausstellen wird.

Der Text führt beispielsweise Hochleistungs-Glasfaserdatenbahnen an. Dies ist sicherlich sehr wichtig für unsere ländlichen Gebiete, scheint jedoch nur ein frommer Wunsch zu sein, da er noch nicht einmal eine Kartographie der bestehenden Netze enthält.

Sinnvoll und zeitlich vorzulagern wäre die wirklich flächendeckende Versorgung – auch der kleineren Ortschaften – mit leistungsfähigen Internet-Verbindungen als inzwischen zentrales Element der Nahversorgung.

## 2. Umsetzung des Entwicklungsplans für den regionalen Raum

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass der Entwicklungsplan für den regionalen Raum Umsetzungsmöglichkeiten klarer beschreibt, als dies im Schema von 1999 der Fall war. Er möchte aber auch, dass das Strukturschema keinen absolut zwingenden Charakter hat.

Um sich ein genaueres Bild machen zu können, bittet der Gemeinderat um eine Kartographie der gewünschten oder möglichen Umsetzungen.

Außerdem sollten detaillierte Strukturschemen und Raumordnungsdirektiven erkennen lassen, welche gemeindeübergreifenden Schwerpunkte gesetzt werden können. Insbesondere sollte das Strukturschema die Möglichkeit geben, dass Raumordnungsentscheidungen besser begründet werden, dadurch nachvollziehbar sind und letztendlich hierdurch vor allem die Bearbeitung von Urbanismusingenimmungen zügiger vorangeht.

Der Entwurf benachteiligt die Interessen der Gemeinde Bütgenbach insofern er in Zukunft als Grundlage dienen könnte zur Bewilligung oder Verweigerung von städtebaulichen Genehmigungen.

## 3. Gewichtung der Ziele

Der Gemeinderat begrüßt die großen Ziele des Entwicklungsplans für den regionalen Raum und ist mit diesen Zielen im Großen und Ganzen einverstanden. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Zielvorgaben legt die Gemeinde jedoch Wert auf deren Praktikabilität bzw. darauf, dass die Nachteile für Menschen und Betriebe möglichst gering zu halten sind. Der Gemeinderat möchte jedoch das Augenmerk auf einen sehr wichtigen Aspekt lenken, und zwar auf die Belange des ländlichen Raumes.

Die Gemeinde befürwortet die stärkere Einbindung der Bevölkerung in die Erarbeitung von Zielvorgaben der Region (SDER), insbesondere wenn im Nachhinein von der Gemeinde Projekte begutachtet oder entschieden werden müssen, die möglicherweise im Konflikt mit diesen Zielvorgaben stehen. Sie erachtet die frühzeitige Bürgerbeteiligung als Voraussetzung dafür, dass die Umsetzung der Ziele gelingen kann.

Bemerkungen bezogen auf die einzelnen Schwerpunkte:

### ❖ Schwerpunkt Wohnungsbau

- Der Gemeinderat betont die Wichtigkeit, den ländlichen Charakter unserer Dörfer zu wahren, auch wenn das Ziel richtig ist, die zentrale Bebauungsdichte zu erhöhen, anstatt die Dörfer immer weiter auseinander zu ziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen aber die geeigneten administrativen und juristischen Instrumente zur Verfügung stehen, was zurzeit nicht der Fall ist.
- Auch im ländlichen Gebiet ist es sinnvoll, die Zentren zuerst aufzufüllen, wobei den Bauherren ein gewisser Baustil freisteht. Wenn die Identitäten der Dörfer gewahrt werden sollen, sollten die Gemeinden die Bedingungen festlegen dürfen. Selbstverständlich muss sparsam mit Baugelände umgegangen werden, jedoch soll der Bauherr bestimmen, ob er ein Einzelhaus oder Doppelhaus errichtet.
- Die Gemeinde befürwortet angesichts der steigenden Zahl bauwilliger (junger) Haushalte die Ausweisung im Sektorenplan von weiteren Baulandreserven (ZACC-Zonen) und verpflichtet sich, diese umsichtig zu aktivieren – wobei die Nutzung des bereits vorhandenen Baulands bzw. die Umnutzung von sanierten Brachen Vorrang haben wird.

Das gegeneinander Ausspielen der ZACC-Gebiete in den ländlichen Gemeinden und jener Gebiete in den Ballungsräumen, so wie von der regionalen Raumordnungsverwaltung praktiziert, ist nicht länger hinnehmbar.

In Bezug auf den Wohnraum sollte man die Prozeduren der Umsetzung der ZACC beschleunigen, um fehlender Baufläche vorzubeugen, dies vor allen Dingen in der Gemeinde Bütgenbach, die selbst kein eigenes Bauland besitzt.

Im Übrigen plädieren wir dort, wo die Gemeinden es für angebracht halten, für die sofortige Umwandlung der ZACC-Gebiete in urbanisierbare Zonen. Dies käme einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung bei der Verwertung der ZACC-Gebiete gleich, wobei absolut ausreichende Planungsinstrumente der tatsächlichen Erschließung sprich Bebauung besagter Zonen vorgelagert bleiben.

- Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass im SDER zu wenig Ansatzpunkte enthalten sind, um der Gemeinde zu erlauben bzw. zu erleichtern, schnell und angemessen auf die demographischen Herausforderungen zu antworten. Dies gilt insbesondere bei der Frage nach der Erschließung von Bauland.
- Indem Bauerwartungsgebiete in Bauzonen umgeändert werden, entstehen um Stadt- und Dorfkerne neue Bauflächen. Hier muss die Prozedur genau definiert und vereinfacht werden. Es geht nicht, dass solche Umwandlungen Jahre dauern. Den Gemeinden müssten hier mehr Entscheidungsmöglichkeiten gewährt werden.
- Sollten Sektorenplanänderungen vorgenommen werden, steht wiederum die Gemeinde in der Verantwortung. Sie ist zuständig für die Infrastruktur (Wasser, Strom, Wegenetz usw.). Wenn bei Erweiterung der Bauzone Ausgleichsflächen aus bestehenden „urbanisierbaren“ Zonen verlangt werden, muss die Wallonische Region die Entschädigung der Wertminderung tragen.
- Die Gemeinde befürwortet ebenfalls, dass der Begriff Wohnkerne („noyau d’habitat“ oder „lieu de centralité“) nicht dazu führt, die im Sektorenplan ausgewiesenen Bauzonen de facto in Frage zu stellen. So befürwortet Bütgenbach, dass alle Grundstücke, die sich innerhalb der Bauzonen befinden, nach und nach mit den nötigen Infrastrukturen ausgestattet werden und dass die Gemeinde hierfür die Hilfen der übergeordneten Instanzen in Anspruch nehmen kann. Dasselbe gilt für die Zurverfügungstellung von Diensten (Post, Müllbeseitigung, Sicherheitsdienste,...). Daher ist zu klären, inwieweit die Einrichtung von Wohnkernen zu einer Einsparung auf diesen Ebenen führen soll.
- Außerdem befürwortet die Gemeinde im Rahmen der ländlichen Entwicklung die Inwertsetzung historischer Bausubstanz, befürwortet jedoch ebenfalls architektonische Bauformen, die zu einer Minderung des Energieverbrauchs führen, so etwa im Rahmen der passiven Nutzung der Solarenergie.
- Gute Isolierung ist sinnvoll. Die Gebäude aus den 60er und 70er Jahren sind schwierig nachzurüsten. Die Besitzer dieser Häuser müssen weiterhin durch finanzielle Unterstützung motiviert werden, den Isolationswert ihrer Häuser zu verbessern. (Für ältere Personen rechnet eine große Investierung sich leider nicht mehr, daher Zuschuss der wallonischen Region erforderlich).
- Im Bereich des Wohnungswesens sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Bau- und Mietpreise im ländlichen Raum erschwinglich bleiben und dass Wohnen im ländlichen Gebiet nicht zum Luxus wird. Hinzu kommen noch die steigenden Energie- und Mobilitätskosten.
- Die Gemeinde macht sich Sorgen über steigende Mietpreise, die immer mehr Personen nicht mehr aufbringen können. 10 % der Wohnungen, die von der öffentlichen Hand getragen werden sollen, scheint zu hoch für die ländlichen Gebiete. Soziale Immobilienagenturen sollen weiterhin von der Wallonischen Region bezuschusst werden.

#### ❖ Schwerpunkt Dienstleistungen und Infrastrukturen

- Der Entwicklungsplan für den regionalen Raum trägt den Wechselbeziehungen zwischen Ballungszentren und ländlichem Raum ungenügend Rechnung und die Gemeinde möchte, dass auch im ländlichen Gebiet, zumindest in zentralen Lagen gewisse grundlegende Dienstleistungen aufrecht erhalten oder gestärkt werden. Es soll alles daran gesetzt werden, die Grunddienstleistungen (Grundschulen, Spielplätze, Lebensmittelläden, Bäckereien,...) zu erhalten und weiterzuentwickeln. So ist es beispielsweise wichtig, dass die immer älter werdende Bevölkerung sowie die Menschen mit eingeschränkter Mobilität die nötigen Grunddienstleistungen in unmittelbarer Nähe zu ihrer Wohnung vorfinden.

### ❖ Schwerpunkt nachhaltige Mobilität

- Die Mobilität im ländlichen Gebiet spielt eine große Rolle, da ansonsten unweigerlich ein Ausbluten der ländlichen Möglichkeiten zugunsten einer fortschreitenden Verstädterung mit sozialen Brennpunkten stattfindet. Das Risiko ist groß, dass ein Großteil des ländlichen Raumes isoliert wird, da er sich nicht in den bevorzugten Zonen befindet. Daher ist besonders im ländlichen Raum - nicht nur aus finanziellen und Umweltüberlegungen - eine Unterstützung von Alternativen zum Einpersonen-Auto erforderlich. So könnten beispielsweise Mitfahrinitiativen oder alternative Konzepte zur öffentlichen Mobilität, wie Abrußbusse oder Sammeltaxi-Linien, gefördert werden.
- Das bestehende Straßennetz darf nicht verpflichtend angepasst werden müssen, durch ständig größer werdende Fahrzeuge (längere Autobusse, schwerere LKW, Schlepper usw.).
- Öffentliche Verkehrsangebote und Fahrgemeinschaften für ländliche Gebiete, machen die Ortschaften anziehender. Nur so können auch ältere Personen ihre Häuser länger nutzen.
- Entlang der Straßennetze Parkplätze für Fahrgemeinschaften vorsehen.

### ❖ Schwerpunkt Wirtschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen

• Bütgenbach ist eine attraktive ländliche Gemeinde mit einem bedeutenden touristischen Potential. Der SDER soll ausführlicher darauf eingehen, wie die wirtschaftlichen Potentiale des ländlichen Raums und der dort vorhandenen Ressourcen, zwecks Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, nachhaltig ausgeschöpft werden können.

• Der Gemeinderat betrachtet angesichts des auch hier schon vorhandenen Pendleraufkommens wohnortnahe Arbeitsmöglichkeiten und die Förderung lokaler, nachhaltiger und nicht delokalisierbarer Arbeitsplätze als sehr sinnvoll.

Die Beschäftigung in unserer Gemeinde erstreckt sich ebenfalls (unter anderem) auf die Gebiete von Nordrheinwestfalen und Luxemburg. Bei den Hauptachsen wurde dies nicht berücksichtigt.

• Wohngebiete müssen von den Gewerbeflächen abgeschirmt sein. Grenzwerte sollen überdacht werden (Lärm, Verschmutzung, Staub usw.). Es soll auch großen Wert auf Pufferzonen gelegt werden. Man spricht von einer Planung von 200 Ha zusätzlichen Gewerbeflächen jährlich (für die gesamte Wallonische Region), die vorzugsweise bei den Nebenzentren („pôles secondaires“ – darunter in unserer Gegend nur Sankt-Vith und Malmedy) angesiedelt werden sollten. Wenn diese zusätzlichen Flächen in den "pôles principaux" und den "pôles secondaires" angesiedelt werden, würde dies die Gemeinde Bütgenbach, die einen dringenden Bedarf an zusätzlichen Flächen hat, wirtschaftlich sehr benachteiligen. (Wir erinnern an die langwierigen Prozeduren heutzutage, um nur die Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbegebietes zu erreichen). Und ist es verantwortlich, eine Zahl von 200 Ha pro Jahr festzulegen, da der Bedarf auf dem Gebiet der Wallonischen Region weit höher liegt)? Es sollte eine Bewertungsmethode angewandt werden, die die Debatte um die Notwendigkeit erlaubt. Das Dokument hat auch keine Aussagekraft in Bezug auf eine mögliche zusätzliche Festlegung von "pôles secondaires". Kann man in Zukunft – wenn sich die Möglichkeit bietet – größere Infrastrukturen außerhalb der heute ausgewiesenen "pôles secondaires" schaffen?

• Das Dokument weist nicht auf die Einflüsse von grenzüberschreitenden Zusammenarbeiten hin. Auch zeigt sich keine deutliche "Vision" (wie dies im Titel des Dokuments "Une vision pour le territoire wallon" angeführt ist) auf. Es handelt sich um eine Vision, und nicht um den Ausdruck von Zielsetzungen! Es erweckt den Eindruck, aus aufeinanderfolgenden Folgerungen, dass die Verdichtung der städtischen Bereiche verstärkt werden soll, und somit der Rest des Gebietes sich selbst überlassen wird.

• Der Text definiert zwei Verantwortungsebenen: diejenige der Gemeinde und diejenige der Region. Die den Gemeinden zuzuweisenden zukünftigen Aufgaben müssen diskutiert werden, insofern sie zusätzlichen Personaleinsatz erfordern, den die Gemeinden in ihrer wirtschaftlichen Lage nicht stemmen könnten.

• Die ländlichen Gebiete werden zwar ausdrücklich anerkannt. Deren Beschreibung ist jedoch nicht strukturierend, was das Risiko birgt, dass diese ländlichen Gebiete nur noch den alleinigen Funktionen als Verwertung der natürlichen Ressourcen und der Ansiedlung von Betrieben mit störenden Aktivitäten oder großem Flächenbedarf bestimmt sind.

### ❖ Schwerpunkt Inwertsetzung vorhandener Ressourcen und Potentiale

• Die Gemeinde bietet Naturparadiese zur Erholung und zur aktiven Freizeitgestaltung. Daher ist es wichtig, die touristischen Vorzüge dieser Anziehungspunkte zur Geltung zu bringen. Der SDER berücksichtigt nur die wesentlichen touristischen Zentren ("pôles touristiques majeurs"), wobei die Statistiken aufzeigen, dass die Übernachtungen im ländlichen Bereich der Provinzen Lüttich und Luxemburg den wesentlichen Teil ausmachen.

- Indem man unserer Gegend lediglich die Rennstrecke von Spa-Francorchamps als "équipement touristique structurant" zuweist, lässt man die touristische Attraktivität der Gemeinde Bütgenbach und der Nachbargemeinden (mit Talsperren, Warchetal, - nur das Tal der Amel wird berücksichtigt ...) als bedeutungslos erscheinen. Dies könnte sich in Zukunft als nachteilig für unsere touristisch sehr attraktive Gegend erweisen. Auch könnte man das Zentrum Worriken als "équipement touristique structurant" betrachten, was nicht der Fall ist.
- Nachhaltigen Projekten wie Windparkanlagen, Fahrradwege u.a. sollten nicht unnötig Steine in den Weg gelegt werden. Standorte sowie die Anzahl der Windparks sollen gut durchdacht und mit den Gemeinden gemeinsam geplant werden.

4. Auch in Zukunft sollte die Meinung der Gemeinden einfließen.

Wir gehen davon aus, dass die Antworten der Gemeinden zur Frage der zentralen Lagen in den Ortschaften in das Strukturschema und in die entsprechenden Steuerungsinstrumente einfließen werden, denn aus den Erläuterungen der Regierung geht nicht hervor in welcher Weise die Ergebnisse der Konsultierung genutzt werden. Wir möchten, dass die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit erhalten auf eigene Initiative hin, diese Ausdehnung und Ansiedlung der zentralen Lagen je nach Entwicklung einer Ortschaft oder je nach auftretendem Bedarf neu festlegen zu lassen. „

- Gegenwärtiges Gutachten ergeht an die zuständigen Dienste.

5° **IMMOBILIEN - Endgültiger Beschluss über die Begradigung des öffentlichen Eigentums im Rahmen eines unentgeltlichen Erwerbs privater Teilgrundstücke, sowie dem Tausch öffentlicher Wegeabsplisse. Parzellierung SCHNEIDER, Weywertz.**

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 22.10.2014, mit welchem gewisse Immobilientransaktionen im Rahmen des Parzellierungsvorhabens der Interessenten SCHNEIDER in Weywertz betreffend deren Grundstücke Nr. 14g und 14h der Flur C in Weywertz, Kirchweg, im Hinblick auf eine Begradigung des öffentlichen Eigentums, gutgeheißen wurden;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans vom Vermessungsbüro MREYEN in St.Vith vom 23.09.2013;

In Anbetracht, dass demnach im Rahmen einer Begradigung folgende Immobilientransaktionen vorzunehmen wären:

- die Abtretung an die Gemeinde der Wegeabsplisse vor den Losen Nr. 1, 2 und 4, zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 14h und 14g, Herrn SCHNEIDER gehörend, mit einem Flächeninhalt von 53,27 m<sup>2</sup>;
- auf dem Wege des Tauschs zu Gunsten des Herrn SCHNEIDER vor den Losen Nr. 2, 3 und 4, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, mit einem Flächeninhalt von 46,95 m<sup>2</sup>;

In Anbetracht, dass diese Immobilientransaktion unentgeltlich für die Gemeinde erfolgt und folglich kein Ausgleich für die überschüssige Fläche anhand des Tauschs erfolgt;

Nach Durchsicht des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller vom 03.10.2013 zu besagter Transaktion;

In Erwägung, dass die Parzellenteile aus dem Öffentlichen im Hinblick auf deren Abtretung entwidmet würden;

In Anbetracht, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vorschlags einer Urkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Grundstücksteile vor den Losen Nr. 2, 3 und 4, gemäß Vermessungsplan vom Landmesserbüro MREYEN vom 23.09.2013, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Bütgenbach in Weywertz-Kirchweg, mit einem Gesamtflächeninhalt von 46,95 m<sup>2</sup>, werden zum Zwecke einer Abtretung endgültig entwidmet.

**Art. 2:** Im Rahmen des Parzellierungsvorhabens der Interessenten SCHNEIDER in Weywertz und im Hinblick auf eine Begradigung des öffentlichen Eigentums, erfolgen hiernach folgende Immobilientransaktionen:

- die Abtretung an die Gemeinde der Wegeabsplisse vor den Losen Nr. 1, 2 und 4, zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 14h und 14g, Herrn SCHNEIDER gehörend, mit einem Flächeninhalt von 53,27 m<sup>2</sup>;
- auf dem Wege des Tauschs zu Gunsten des Herrn SCHNEIDER vor den Losen Nr. 2, 3 und 4, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, mit einem Flächeninhalt von 46,95 m<sup>2</sup>.

**Art. 3:** Der vorliegende Tausch erfolgt unentgeltlich und aus Gründen des allgemeinen Nutzens für die Gemeinde.

Der vorliegende Vorschlag einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**6° Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über die Genehmigung der Vergabebedingungen zu einem Planungsauftrag zwecks Studie der Verbindungsleitung zum Anschluss "WORRIKEN" an das Trinkwassernetz der Gemeinde.**

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07.01.2014, mit welchem dieses dringend die Bedingungen eines Auftrages zwecks Studie und Planung von Arbeiten zur Verlegung einer Versorgungsleitung nach „WORRIKEN“, gemeinsam mit den laufenden Arbeiten zum Anlegen des „Ravel-Weges“ sowie die Vergabebedingungen des Dienstleistungsauftrages festlegte;

In Anbetracht, dass die Gründe im Dringlichkeitsverfahren anstelle des Gemeinderates zu handeln, ausführlich im Beschluss des Gemeindegremiums dargelegt wurden;

In Erwägung, dass die Kosten zur Erstellung von Plänen und Sonderlastenheft rund 30.000,00 € o. MwSt. betragen würden;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen soll;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Honorarvertrag betreffend diesen Planungsauftrag;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L.1222-3 und L1222-3, 4. Abs. des KLDD:

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 07.01.2014 über die Genehmigung der Bedingungen eines Auftrages zwecks Studie und Planung von Arbeiten zur Verlegung einer Versorgungsleitung nach „WORRIKEN“, gemeinsam mit den laufenden Arbeiten zum Anlegen des „Ravel-Weges“ sowie der Festlegung des Vergabeverfahrens zur Kenntnis;

BESCHLIESST:

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**7° Ermächtigung zur Einreichung einer Klage gegen den Erlass der Wallonischen Regierung zur Aufteilung der Wahlkosten des Jahres 2012 für die elektronische Wahl.**

Auf Grund des Artikels L1242-1 des KLDD;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Januar 2014, womit dieses beschloss gegen die Wallonische Regierung zu klagen, die mit Datum vom 07.11.2013 (MB vom 20.11.2013), in Ausführung von Artikel L4211-3. §5 des KLDD erlassen hat die Kosten für das elektronische Wahlverfahren bei den letzten Gemeindewahlen vom Oktober 2012 unter die betroffenen Gemeinden aufzuteilen;

In Anbetracht, dass dieser Erlass, von dem auch sämtliche Gemeinden des Wahlbezirks Eupen betroffen sind, einzigartig ist indem er ein Wahlverfahren straft, dass bis zum heutigen Zeitpunkt durch die Förderalbehörde gefördert wird, wobei die Gemeinde das ihr durch den föderalen Dienst anvertraute Wahlmaterial stets unterhalten und die Organisation der Wahl hiermit bestens im Griff hat;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt das Gemeindegremium zu ermächtigen im Auftrag der Gemeinde gegen besagten Erlass der Wallonischen Regierung Klage einzureichen:  
BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, Frau MARGRAFF, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK), bei 4 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, FINK und CHRISTEN):

**Einzigter Artikel:** Das Gemeindegremium wird ermächtigt gegen die Wallonische Regierung zu klagen, die mit Datum vom 07.11.2013 (MB vom 20.11.2013), in Ausführung von Artikel L4211-3. §5 des KLDD erlassen hat die Kosten für das elektronische Wahlverfahren bei den letzten Gemeindegewahlen vom Oktober 2012 unter die betroffenen Gemeinden aufzuteilen. Jegliche andere Aktion, die der Sache dienlich ist könnte ebenfalls unternommen werden, so etwa gegen das Haushaltsdekret vom 11.12.2013, welches den strittigen Erlass vom 07.11.2013 aufnimmt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,  
gez. E. DANNEMARK

---